

## **Handlungshilfe bei einer Match-Meldung an nicht-amtlche Labore (NAL)**

„Sollten Sie Proben amtlich beauftragt an das BfR versandt und die behördlichen Ansprechpartner auf dem Einsendebogen angegeben haben, informiert das BfR diese Behörde über den Match.

Sollte die Analyse nicht im amtlichen Auftrag erfolgt sein, möchten wir Sie darauf hinweisen, dass diese Match-Information wichtige Hinweise zur Aufklärung eines lebensmittelbedingten Ausbruchs und zur Verhinderung weiterer Krankheitsfälle liefern kann. Aus diesem Grund möchten wir Sie um Ihre Mithilfe bitten:

Bei der für Ihr Bundesland zuständigen „Koordinierungsstelle für Kommunikation zu lebensmittelbedingten Ausbrüchen und sektorübergreifenden WGS-Clustern“ bzw. Ihrer Obersten Landesbehörde werden solche Match-Informationen bewertet und an die Kontaktstelle für länderübergreifende lebensmittelbedingte Krankheitsausbrüche am BVL weitergeleitet. Das BVL stellt diese Informationen weiteren Beteiligten anderer Bundesländer und dem RKI zur Verfügung, um eine reibungslose Ausbruchsbearbeitung gewährleisten zu können.

Ihre Kooperation wird benötigt, damit die zuständige Behörde diese Match-Information in den entsprechenden Kontext einordnen kann. Nehmen Sie oder das Unternehmen, welches die Analyse beauftragt hat, darum bitte Kontakt zu ihrer zuständigen Behörde, sowie zu der entsprechenden „Koordinierungsstelle für Kommunikation zu lebensmittelbedingten Ausbrüchen und sektorübergreifenden WGS-Clustern“ auf.

Eine Liste der für die verschiedenen Bundesländer zuständigen „Koordinierungsstelle für Kommunikation zu lebensmittelbedingten Ausbrüchen und sektorübergreifenden WGS-Clustern“ finden Sie im Anhang.“

Bei Erfüllung der am BfR definierten Einzelfall-spezifischen Kriterien zur gleichzeitigen Meldung der Match-Ergebnisse an die Koordinierungsstelle für Kommunikation zu lebensmittelbedingten Ausbrüchen und sektorübergreifenden WGS-Clustern wird dieser Text durch folgende Information ergänzt:

„Gemäß unserem gesetzlichen Auftrag zur Risikokommunikation nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 12 BfRG, sind wir nach unserer Einschätzung verpflichtet, diesen Match der zuständigen Behörde für die Ausbruchsaufklärung (die für ihr Bundesland zuständige Koordinierungsstelle für Kommunikation zu lebensmittelbedingten Ausbrüchen und sektorübergreifenden WGS-Clustern) zu übersenden. Das BfR wird nur den Teil der Informationen übersenden, der für diesen Zweck zwingend zur Verfügung gestellt werden muss, und Ihre Rechte dabei unter Abwägung der betroffenen Interessen soweit möglich wahren.“